Zeitschrift: Theologische Zeitschrift

Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel

Band: 21 (1965)

Heft: 1

Artikel: Der Beitrag des Johannes Brenz zur Toleranzidee

Autor: Kantzenbach, Friedrich Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-878873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Beitrag des Johannes Brenz zur Toleranzidee

Der schwäbische Reformator Johannes Brenz (1499–1570), seit 1522 Prediger der Reichsstadt Hall, gehört zu den bedeutenden Gestalten der Reformationsgeschichte. Auch im fränkischen Raum ist sein kirchlicher und theologischer Einfluß auf Schritt und Tritt zu erkennen¹. Der noch junge Prediger nahm schon im Bauernkrieg eine sich von Luther deutlich abhebende, von allem Eifern freie Stellung ein². In der Auseinandersetzung mit dem Kaiser, mit den Türken als Gegnern des Reiches, aber auch mit den Männern des «linken Flügels» der Reformation entwickelte Brenz, wenigstens in Ansätzen, ein Toleranzdenken. Dieses verband, im Ringen mit dem mittelalterlichen ideologischen Erbe, Entschiedenheit des evangelischen Glaubens und nüchterne Einsicht in den Unterschied von Glaubensüberzeugung und zeitgebundener Ideologie in so beachtenswerter Weise miteinander, daß es sich lohnt, Begründung und Grenzen des Brenzschen Toleranzdenkens nachzuspüren³.

1. Der Reichstag zu Speyer und die Haltung der Reichsstadt Hall

Vergeblich plante der Kaiser, auf dem Reichstag zu Speyer 1526 das Wormser Edikt energisch zur Geltung zu bringen. Die Entschiedenheit der evangelischen Fürsten und die kluge Politik der süddeutschen Städte trugen dazu bei, daß das Endergebnis des Reichstages dem territorialen Ausbau der evangelischen Landeskirchen nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellte. Freilich galten alle Möglichkeiten des Ausbaus nur bis zu einem Konzil, und alle Bestrebungen sollten sich der Verantwortlichkeit gegenüber Gott, Kaiser und Reich bewußt sein. Nach dem eben

¹ F. W. Kantzenbach, Joh. Brenz und die Reformation in Franken: Zs. bayr. Ki.gesch. 31 (1962), S. 149–168.

² Ders., Joh. Brenz, Der Prediger von Schwäbisch Hall und Reformator in Württemberg: Württ. Franken 46 (1962), 63–99, S. 69f.

³ Zu den anderen Reformatoren, zur Einstellung des Humanismus und der Täufer vgl. H. Bornkamm, Das Problem der Toleranz im 16. Jahrhundert: Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte (1961), S. 262–291.

zurückliegenden Bauernkrieg war damit der Reformation eine große Chance gegeben, die auch wahrgenommen wurde. Die kirchliche Organisation in den einzelnen Territorien und Städten machte bedeutende Fortschritte.

Johannes Brenz hatte als Prediger von Hall nicht nur als Berater für seine Gemeinde und deren nähere Umgebung tätig zu sein, sondern sein Rat wurde in verstärktem Maße auch im württembergisch-fränkischen Lande begehrt. Die stattliche Reihe der uns erhaltenen Gutachten berührt eine Vielzahl kirchlicher und politischer Probleme. Das Schwergewicht der Arbeit des Predigers lag jedoch auf dem Gebiet der Predigt und der theologischen Besinnung im Sinne der reformatorischen Verkündigung. Dabei zeigt sich Brenz als Theologe, der von der Gemeinde her denkt und sich darum nicht scheut, ersten Übergriffen des staatlichen Territorialkirchentums mutig entgegenzutreten.

Im Anschluß an den Bauernkrieg hatten die siegreichen Fürsten und der Adel weithin Kirchengut eingezogen. Auch der Rat von Hall wollte Pfründengüter zur Verwendung für weltliche Zwecke einziehen. Dagegen mußte Brenz *Protest* erheben 4. Brenz verlangte, daß Pfründengüter nur zum Nutzen der Kirche oder armer Leute verwandt werden dürften, denn die Pfründen seien ja einst nicht für das Rathaus, sondern für die Kirche gestiftet worden.

So bestimmt sich Brenz hier als Anwalt der Kirche betätigte, so entschieden lehnte er es doch andererseits ab, auf irgendeine Weise den weltlichen Arm für die kirchlichen Belange einzuspannen.

Der Reformation könne mit weltlicher Gewalt nicht gedient werden. So war Brenz ein ganz entschiedener Gegner des politischen Widerstandes in Glaubensdingen. Er meinte z. B. in einem Ratschlag, der sich mit den Machtbefugnissen des Schwäbischen Bundes befaßte⁵, daß dieser sich nur im Sinne eines weltlichen Instruments gegen unrechtmäßige Obrigkeit wehren dürfte, in Glaubensdingen jedoch keinen gewaltsamen Widerstand leisten solle. Dasselbe gilt für die Reichsstädte. Um des Evangeliums willen dürfen sie keineswegs mit dem Kaiser streiten. Damit wollte Brenz nicht sagen, daß das Zeugnis des Glaubens um der Staatsraison und der Kaisertreue willen verschwiegen werden sollte.

Das zeigt eindrucksvoll seine Stellungnahme zum Verhalten der Gesandten der Reichsstadt Hall auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1529. Auf diesem Reichstag konnte selbst die drohende

⁴ In einem Gutachten, das mit Sicherheit auf 1526 zu datieren ist, weil es den gerade gehaltenen Reichtsag zu Speyer voraussetzt: W. Köhler, Arch. f. Ref.-gesch. 11 (1914), 241–290, S. 282 ff.

⁵ 1527 abgefaßt: Köhler (A. 4), ebd. 10 (1913), 166–197, S. 178–182.

Türkengefahr den Kaiser und die altgläubige Majorität nicht zu einem milden Kurs in der kirchlichen Frage bestimmen.

Die territoriale Ausbreitung der Reformation hatte zu viel Mißfallen und Bedenken erregt. Zwar sollte nicht mehr unbedingt am Wormser Edikt festgehalten werden, aber durch Mehrheitsbeschluß sollte der inneren und äußeren Entwicklung des reformierten Kirchenwesens ein Riegel vorgeschoben werden. Die Religionssache wurde nicht dem Gewissen des Einzelnen überlassen, und den Ständen, die bereits der neuen Lehre anhingen, untersagt, weitere Neuerungen vorzunehmen. Den altgläubigen Obrigkeiten wurden alle Rechte zugesagt und geschützt. Gegen den Mehrheitsbeschluß legten Kurfürst Johann, Landgraf Philipp, Markgraf Georg von Brandenburg, Ernst von Lüneburg und Wolfgang von Anhalt Protest ein. Zu ihnen stießen vierzehn oberdeutsche und fränkische Städte: Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg und Windsheim.

Hall vermißte man dagegen unter den Protestierenden «in Sachen Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit». Allerdings war Hall in Speyer vertreten, sogar durch einen Freund von Brenz, Antonius Hofmaister. Aber der Rat nahm eine unentschiedene Haltung ein, weil die altgläubige Partei noch immer Einfluß hatte. Die Opposition der vier altgläubigen Ratsmitglieder setzte ausgerechnet in dem Augenblick ein, da gegen die Aufhebung des früheren Beschlusses von Speyer 1526, der ja faktisch einem Toleranzedikt gleichkam, protestiert werden sollte. Der Rat brachte es zu keinen entschiedenen Instruktionen an die Gesandten, obwohl seine Unentschiedenheit im Widerspruch zu dem weitaus größten Teil der Haller Bürgerschaft stand. So blieb es in Speyer bei einzelnen Beschwerden, ohne daß man sich dem offenen Protest anzuschließen wagte.

Brenz und seine Haller Freunde und Kollegen Isenmann und Michael Gräter gaben dem Rat bei dieser Gelegenheit auch zu verstehen, daß die Duldung der Meßfeier in der Schuppachkirche den altgläubigen Kräften den Rücken gestärkt hätte, und mahnten, endlich die Messe abzustellen. Von der Kanzel nahm Brenz Stellung zu dem peinlichen Geschehen in Speyer, das ja allein der Rat verschuldete. Er predigte über Luk. 12, 8ff.: «Wer mich bekennet vor den Menschen»⁶, und stellte die Gemeinde vor die Alternative: bekennen oder verleugnen. Das Bekenntnis müsse in der Tat zum Ausdruck kommen und mit der Bereitschaft, dafür auch im Leiden einzustehen, verbunden sein.

⁶ Haller Brentania 2, S. 242ff; Bl. f. württ. Ki.-gesch. N. F. 3 (1899), S. 83.

Im Rat kam es wegen der Haltung der Gesandten zu nachträglichen stürmischen Szenen. Der Rat sah sich sogar zu einer Rechtfertigungsschrift veranlaßt⁷. Er verteidigte sich darin gegen den Vorwurf, von dem Worte Gottes abgefallen zu sein. Man hätte, so sagte man, genügend Mittel gehabt, die Predigt des Evangeliums abzustellen, so daß die unterlassene Protestation ihm nicht als Verrat ausgelegt werden dürfe. Der Reichstagsabschied habe nur weitere Neuerungen verboten, Hall habe aber schon so weit reformiert, daß angesichts der Untersagung von Neuerungen vor dem bevorstehenden Konzil solche auch nicht verantwortlich vorgenommen werden könnten. Man habe deshalb gar keine Ursache gehabt, zu protestieren, habe auch geglaubt, daß die Tür noch nicht verschlossen sei, sich dem Protest später anzuschließen. Obwohl das entscheidende Motiv, das den Rat insgesamt zu der in Speyer eingenommenen Haltung bewegte, wohl die Angst vor dem Widerstand gegen den Kaiser war, zeigen die Ratsglieder doch ihre Bereitschaft an, rechtmäßige Mittel des Widerstandes einzusetzen, falls die Zeitläufte dies erfordern sollten. Die vier Ratsherren, die der Reformation abhold waren und die Protestation der Reichsstadt verhindert hatten, wurden auf ein Jahr aus dem Rat ausgeschlossen. Der Aufforderung der evangelischen Geistlichen an den Rat, für Aufhebung der Messe und Abstellung bzw. Einschränkung von Freudenfesten und öffentlichen Tänzen zu sorgen, wurde trotz der drohenden Türkengefahr vorerst jedoch nicht entsprochen.

Nach dem Reichstag zu Augsburg 1530, an dem Brenz im Dienst des Markgrafen Georg von Brandenburg teilnahm, hatte der Haller Prediger die Genugtuung, daß Hall sich dem Protest gegen den Reichstagsabschied anschloß. Diesen Protest verstand Brenz als den notwendigen Ausdruck evangelischen Bekennens. Ein Widerstandsrecht im politischen Sinne, gegen den Kaiser gerichtet, lehnte er dagegen entschieden ab, so daß er dem Schmalkaldischen Bündnis kritisch gegenüberstand. Die Pflicht zum Bekenntnis der evangelischen Wahrheit, die der Haller Prediger seinem Rat so kompromißlos eingeschärft hatte, wollte er rein geistlich wahrgenommen wissen, nicht machtpolitisch erzwungen oder ausgerichtet sehen.

2. Brenz und die Auseinandersetzung mit den Türken

Im Jahre 1526 führte Brenz bereits in Predigten aus, daß Gott mit dem *Türken* sein Strafgericht an der Christenheit vollziehen wolle⁸. Seine Stellung zum Türkenproblem bewegt sich ganz in der

⁷ Köhler, Arch. f. Ref.-gesch. 14 (1917). 143–152, 149ff.; vgl. C. G. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit (1836), Nr. XXIII, S. 78ff.

⁸ Homiliae XXII D. Joannis Brentii iam olim quidem, sub incursionem

Linie Luthers, der im Frühjahr 1529 seine Schrift «Vom Kriege wider die Türken» herausgab.

Luther bestritt zwar nicht die Verteidigungspflicht gegenüber den vordringenden Barbaren, betonte aber vor allem die Notwendigkeit der inneren Umkehr. Da das Evangelium noch in der Christenheit unterdrückt werde, heiße es geradezu Gott Widerstand leisten, wenn gegen den Türken gekriegt werden sollte. Gott will uns durch ihn mit Ruten wegen unserer Sünden heimsuchen. Die Fürsten könnten den Türken nicht besiegen, weil und solange sie sich einer greulichen Lästerung gegen Gott schuldig machten, indem sie das Evangelium verfolgten und den Papst in seinen vorigen Stand und Würde wieder einzusetzen gedächten. So war Luther eigentlich recht mutlos gegenüber allen politischen Maßnahmen, die, sollten sie überhaupt sinnvoll sein, unter der Führung des Kaisers gefaßt und durchgeführt werden müßten. Luther hatte den Propheten Daniel auf Weissagungen durchforscht, die den Türken betreffen könnten. Auf Grund dieser Studien glaubte er nicht daran, daß Deutschland völlig vom Türken erobert werden könnte.

Brenz vertrat in seinen Gutachten, Predigten und Schriften, die sich mit dem Türkenproblem beschäftigen, eine ähnliche Auffassung wie Luther. Das Thema seiner Türkenpredigt kann man zusammenfassen in dem Leitsatz: Das Elend der Christenheit muß als Strafgericht Gottes verstanden werden. In seinen auf die konkrete Situation eingehenden Bedenken vertritt er die Meinung, daß die religiöse Einheit Voraussetzung sei für alle möglicherweise zu ergreifenden Verteidigungsmaßnahmen.

In zwei bisher unveröffentlichten *Voten*, die in das Jahr 1526 fallen, nimmt Brenz Stellung zum Türkenproblem ¹⁰.

Die wichtigste Voraussetzung aller Erwägungen über das rechte Verhalten angesichts der Türkengefahr ist die Auslegung von Daniel 7. Die vier Reiche, die nacheinander die Herrschaft in der Hand haben, sind das Babylonische

Turcarum in Germaniam ad populum dictae, Anno M.D.XXVI. mense Julio: Köhler, Bibliographia Brentiana (1904), Nr. 12. Vgl. auch Nr. 52, die auf Predigten des Jahres 1529 zurückgehende Ausgabe von 1532 mit Vorwort Luthers und Widmung aus Hall an Veit Dietrich; Nr. 53, dasselbe in deutscher Übersetzung von Sebastian Coccyus; weiter Nr. 144.

⁹ Weim. Ausg., 30, 2.

¹⁰ Grundtlicher bericht und beschluß aus der heiligen geschrifft gezogen das keinem Christen under dem Romischen reich begriffen, gepure oder gezyme, da von abzufallen, und sich dem turcken oder anderer fremder herrschaft ergeben. Anno 1526: Nürnberger Handschrift, S. 99–102 b; Homelia contra Turcam Joh. B. Anno domini 1526: ebd. S. 156–160 b. — Zur Nürnberger Handschrift vgl. Kantzenbach, Arch. f. Ref.-gesch. 52 (1961), S. 228 bis 234.

oder Assyrische Reich, das der Perser und Meder, das Alexanders d. Gr. und schließlich das Römische Reich. Dieses hat die Verheißung, bis zum Ende dieser Welt zu existieren. So ergibt sich die Notwendigkeit, bei ihm zu verbleiben. Auch wo der Türke kommt, ist man dem römischen Kaiser in allen Dingen dieser Welt Gehorsam schuldig. Wer vom Kaiser abfalle, falle damit auch vom Glauben ab. Allerdings gesteht Brenz zu, daß der Türke zur Strafe von Gott gesandt worden sein könne. Aber es müsse zugleich dahingestellt bleiben, ob er nicht durch einen anderen Herrn strafen wolle. Auf jeden Fall werde es mit dem Türken, den Gott aus Zorn aufgeworfen habe, keinen Bestand haben.

In einem anderen *Ratschlag*, der sich mit der Türkengefahr befaßt und 1529/30 entstanden sein muß, da er die Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1529 voraussetzt, zeigt Brenz, wie in der Türkenabwehr die Hinwendung zu Gott viel wichtiger sei als alle weltliche Kriegsrüstung¹¹.

Besondere Messen, Bittgänge und Prozessionen seien unbedingt abzulehnen, weil sie Gottes Zorn gerade erregen. Aber die in Hall anläßlich der Belagerung Wiens in der Michaelskirche eingeführte Litanei¹², wie sie am Sonntag zur Vesper und am Donnerstag zur Frühmette gehalten werde, sei ein rechter Weg, um Gott anzurufen. Brenz wollte zum Besuch der Litanei von den Kanzeln aus einladen lassen. Der Gang die große Treppe der Michaelskirche hinauf ist ihm schon Prozession und Kreuzgang genug. Da man in der bisherigen Litanei die Türken nicht beim Namen genannt habe, soll vor dem Schlußsegen von jetzt an ein Gebet eingeschoben werden, in dem dies geschieht. Da nicht alle Gemeindeglieder die Litanei «obligender gscheft» halber besuchen können, soll während des Gesanges und Gebetes die Glocke geläutet werden. Durch die Glocke, die zum Teil als Türkenglocke bezeichnet wurde, sollten sich die Daheimgebliebenen zum Gebet auffordern lassen. Auch auf den Dörfern sollte nach dem allgemeinen Kirchengebet ein Türkengebet eingeführt werden. Brenzens Vorschläge haben sich weithin durchgesetzt.

Auch ein von Brenz und seinen Kollegen abgefaßtes Statut gegen öffentliches Zechen, Hochzeiten und Tänze wurde jetzt seitens des Rats akzeptiert und am Sonntag nach Ursula, Oktober 1529, von allen Kanzeln verlesen. Brenz nahm die Türkengefahr zum Anlaß, endlich eine straffere Sittenzucht zu fordern und durchzusetzen. Von finanziellen Auflagen hielt er dagegen nichts. Seine Türkenpredigten vom Herbst 1529 (s. u.), in denen er kompromißlos auf Erkenntnis der eigenen Sünden drang, wurden gern gehört. In sehr lebendiger Weise hielt Brenz seiner Gemeinde die täglichen Fehler

¹¹ Köhler (A. 5), S. 166-173.

¹² Haller Brentiana, 2, S. 162ff.

vor. Sooft man Christus verleugne, schicke man dem Türken neue Bundesgenossen zu. Alles andere als die Erzielung einer Kreuzzugsstimmung und die bloße Erzeugung einer Türkenpanik hat Brenz im Sinne.

Einen etwas anderen Eindruck gewinnt man allerdings bei der Lektüre des Türkenbüchleins 1537¹³. Es wirft die Frage nach Brenzens Toleranzauffassung von einem besonders interessanten Aspekt her auf.

Es geht um die Frage, inwiefern dem Türken in seiner Eigenschaft als Repräsentanten eines irrigen Glaubens auch Widerstand mit dem Schwert entgegengesetzt werden müsse. Brenz ruft hier, wohl in Abwehr kapitulationsfreudiger Tendenzen, zum Gehorsam gegenüber dem Kaiser auf, der auch als Heide den Gehorsam der Untertanen fordern darf in den Stücken, die ein Kaiser als Kaiser zu gebieten habe und die nicht wider Gott sind. Die Prediger seien schuldig, den Kaiser und die Fürsten zu vermahnen, ihr Amt auszurichten und dem Türken mit dem Schwert Widerstand zu leisten. Die Verantwortlichen sollen nicht darauf sehen, ob des Türken Macht vielleicht größer wäre, sondern Gott gehorsam sein, was ein gutes Werk ist. Der Türke wird von Brenz geradezu als Mörder und Räuber bezeichnet, der als solcher auch betrachtet werden muß. Mohammed habe den Seinen ja selbst den Auftrag zum Kampf gegeben. Im Kriege zeigen sie sich nicht als ehrliche Kriegsleute. Der Türke wird als Gottes Feind bezeichnet, und die Christen werden ermahnt, sich davor zu hüten, unter sein Regiment zu kommen, da Christus und sein Evangelium von ihm abgelehnt werden. Brenz glaubt deshalb an die Berechtigung eines christlichen Krieges und Kreuzzuges und beruft sich ohne weitere Erklärung auf Bernhard von Clairvaux, der den Krieg gegen die Türken sehr gerühmt habe. Die Überzeugung, daß ein Corpus Christianum bestehe und verteidigt werden müsse, veranlaßt Brenz zu seinen harten Folgerungen. - Auch in dieser Schrift stellt Brenz zwar die Frage, ob der Christ nicht leidensbereit sein solle. Er bejaht die Frage, erklärt aber, daß Christus die weltliche Obrikgeit und ihren Schutz nicht aufhebe.

Der kleinen Schrift ist das «Verleih uns Frieden gnädiglich» von Luther mit Noten und Gebeten, die sich in den Gebetsgottesdiensten bewährt hatten, angehängt.

In den 1532 erschienenen «Homiliae viginti duae Sub incursionem Turcarum in Germaniam ad populum dictae» 14, die Veit Dietrich

Wie sich Prediger und Leien halten sollen, so der Türck das Deutsche Land uberfallen würde. Christliche und nottürftige unterrichtung, 1537: Köhler (A. 8), Nr. 94–96. Ich benutzte die Ausg. Nr. 96 aus dem Germ. Nationalmuseum Nürnberg.

¹⁴ Köhler (A. 8), Nr. 52, 56; deutsche Übers. aus demselben Jahr von Sebastian Coccyus, Nr. 53.

gewidmet waren und von Luther, der Gefallen an ihnen fand, bevorwortet wurden ¹⁵, hatte Brenz dagegen der Gemeinde im Herbst 1529 gezeigt (s. o.), daß wegen der Gottlosigkeit das Verderben über die Christenheit komme.

Waffen tun in der Überwindung der Türken nichts, sondern nur Buße über die Sünde. Die Verachtung des Evangeliums werde bestraft werden durch den Spott der Türken und deren Grausamkeit gegenüber Frauen und Kindern. Gott kann zwar die Bitten um Befreiung vom Türken erhören, aber die Menschen scheiden sich von ihm durch ihre Sünden. Brenz geißelt die Verachtung des Rechts und die Auflösung der Sitten. Das Gericht Gottes könne viel größer und schwerer sein, als sich Menschen dies vorstellen. Anhand des Sintflutgeschehens macht Brenz dies in der vierten Predigt deutlich. Das Gericht würde die Deutschen gerechterweise treffen, denn gerade sie kennen das Evangelium und sind zur Buße gerufen. Statt dessen ergeben sie sich dem Vertrauen auf sich selbst und der Weltliebe samt der superbia (5. Predigt). Die Verwüstung Ungarns veranlaßt Brenz – zugleich mit einem Blick auf die Geschichte der Zerstörung Sodoms – zu der Frage, ob dort nicht zehn Gerechte vorhanden gewesen wären. Weder sie noch ihre Eltern hätten in der Aufnahme des Wortes Jesu besonders gesündigt. Brenz kommt zu dem Schluß, daß Gott in dem Gericht an ihnen seine Herrlichkeit und seine Werke habe offenbar machen wollen (6. Predigt). Nur eins kann der Christenheit vielleicht noch helfen: Sie muß ihre Sünden erkennen und sich der Rechtfertigung Gottes im Glauben getrösten. Gott vermag, wenn er will, alle Anfechtung durch den Türken, auch Hunger und englische Pest (vgl. 15. Predigt), von seinem Volke zu nehmen und es zu befreien wie die Israeliten aus Ägypten (11. Predigt).

Blickt man auf die Voten zurück, so gewinnt man doch den Eindruck, daß Brenz die Türkengefahr in erster Linie zum Anlaß einer ernsten $Bu\beta predigt$ an die eigenen Reihen nahm. Der Kreuzzugsgedanke tritt demgegenüber in den Hintergrund.

3. Brenz und die Auseinandersetzung mit den Täufern

Am 21. Mai 1527 war in Rottenburg/Neckar das Blutgericht an dem *Täufer* Michael Sattler vollzogen worden, das weithin Aufmerksamkeit erregte. Sattler war seiner ganzen Haltung nach Anhänger eines nichtaktivistischen Täuferkreises ¹⁶. Aus der Schweiz

¹⁵ Weim. Ausg. 30, 3, 533 ff. Die Widmungszuschrift stammt aus dem Jahre 1530; Luthers Vorrede wird wohl erst Ende 1531 oder Anfang 1532 geschrieben worden sein.

¹⁶ G. Bossert, Das Blutgericht in Rottenburg am Neckar: Sonderdruck

kam Wilhelm Reublin, ein geborener Rottenburger, nach Eßlingen und Ulm und warb hier und in der Gegend von Horb für seine täuferischen Ideen. Die österreichische Regierung schritt 1527 gegen die Täufer ein und ließ sie zu Dutzenden verbrennen und ersäufen. Der Schwäbische Bund erließ 1528 ein Edikt, alle der Wiedertaufe Verdächtigen ohne Prozeß zum Tode zu verurteilen.

Bei dem aus Augsburg stammenden Weber Augustin Bader ¹⁷, der mit aller Überzeugung seine Prophetenrolle spielte, vermischten sich Spiritualismus und apokalyptische Schwärmerei. Er war 1526 in der Augsburger Täufergemeinde getauft worden, hatte sich aber wegen seiner chiliastischen Ideen von den Täufern bald trennen müssen. Anno 1528 lebte er einige Zeit in und bei Eßlingen, später hielt er sich im Ulmer Gebiet auf. Für das Jahr 1530 weissagte er den Anbruch des göttlichen Strafgerichts und das Kommen des Reiches Gottes. Den «Königsitz Christi» fand er in Lautern bei Blaubeuren, wo er auf die Erfüllung seiner Prophezeiung wartete. Die Affäre Bader, die im Januar 1530 bekannt wurde, wirbelte viel Staub auf, und bei der für ihre Behandlung zuständigen Stuttgarter Regierung gingen von den verschiedensten Regierungen Anfragen ein.

Man meinte, daß das Täufertum sich jetzt als Umsturzbewegung entdeckt habe; konnten Krone, Szepter und Schwert des Prätendenten auf den Königsthron, den Bader in seinem jüngsten Sohn sah, anders gedeutet werden? Man beachtete nicht, daß Bader sich vom Täufertum längst losgesagt hatte, obwohl er seine Herkunft von dort gar nicht leugnete. Die Verwechs-

aus der Christl. Welt (Barmen o. J.); vgl. auch Realencykl. 3. Aufl., 17 (1906), S. 492. Vgl. zum Ganzen auch G. Bossert jun.: Aus der nebenkirchlichen religiösen Bewegung der Reformationszeit in Württemberg. Wiedertäufer und Schwenckfelder: Bl. f. württ. Ki.gesch. 33 (1929), S. 1ff.

¹⁷ G. Bossert, Augustin Bader von Augsburg, der Prophet und König, und seine Genossen, nach den Prozeßakten von 1530: Arch. f. Ref.gesch. 10 (1913), S. 117ff.; 11 (1914), S. 19ff.; ders., Johann Brenz, «der Reformator Württembergs», und seine Toleranzideen: Bl. f. württ. Ki.gesch. N.F. 15 (1911), S. 150ff; 16 (1912), S. 25ff.; vgl. die Würdigung in Mennonitisches Lexikon, hrsg. von C. Hege und C. Neff, 1 (1913), S. 264ff.: «Immerhin war er einer der wenigen führenden Männer der evangelischen Landeskirchen im Reformationszeitalter, die der Anwendung der Todesstrafe gegen die Täufer öffentlich entgegentraten.» Dort aber auch der Hinweis auf die Wandlungen in der Einstellung von Brenz nach dem Gesichtspunkt: «Toleranz in Glaubenssachen gesteht er nur so lange zu, als der Bestand der eigenen Kirche nicht gefährdet erscheint.»

lung bzw. Identifikation von Täufertum und apokalyptischer, im Falle Baders nicht einmal revolutionärer Schwärmerbewegung wurde auch bei der Beurteilung dieses Falles nicht vermieden. Diese Verwechslung hat sich in umgekehrt gelagerten Fällen, in denen es also wirklich nur um Täufer ging, oft schwer gerächt. Auch Bader wollte das sichtbare Reich Christi keineswegs mit Gewalt aufrichten, sondern es im prophetischen Geiste erwarten. So wurden im Falle Baders schon damals Stimmen laut, die die von ihm vertretene Sache als nicht so böse bezeichneten, als daß man gegen ihn mit Nachdruck einschreiten müßte.

Der Bundestag wollte von der religiösen Seite der Sache ganz absehen und Bader und seine Genossen als politische Verbrecher behandeln. So empfahl der Bundestag am 3. März den beschleunigten Vollzug der Hinrichtung Baders, die am 30. März 1530 in Stuttgart durch Enthauptung vollzogen wurde. Aber die gefangengenommenen Schwärmer beriefen sich gerade auf ihr Gewissen und vertraten von daher ihren Glauben an die Offenbarungen des Propheten. Damit drohte die Taktik der Bundesstände unmöglich zu werden; Unsicherheit und Ratlosigkeit scheinen wach geworden zu sein.

Brenz hat von der Frage, die zu lösen war, gehört und – aufgefordert oder unaufgefordert – das Problem untersucht, ob und wieweit Gewissensbedenken berechtigt seien und von der Obrigkeit berücksichtigt werden müßten, oder ob eine Obrigkeit die Irrigen wider deren Gewissen zu anderem Glauben zwingen dürfe. Brenz konnte in seinen Überlegungen bereits an frühere Gutachten zum Problem anknüpten; es ist interessant, daß er auch in dem besonders gelagerten Fall Baders von der dort vertretenen Linie grundsätzlich nicht abweicht.

Schon im Jahre 1528 hatte Brenz zum Thema «Ob ein weltliche Oberkeit mit Göttlichem vnd billichem rechten möge die Wider teuffer durch fewr oder schwert vom leben zu dem tode richten lassen» 18 Stellung genommen. Hier entfaltet Brenz seine grundsätzlichen Gedanken, die während des Reformationsjahrhunderts sehr wirkten. Leider kam Brenz mit seinem milden Standpunkt nicht überall durch. Schon 1529 wurde in Speyer als Reichsgesetz beschlossen, daß Täufer mit dem Tode bestraft werden müßten. Dieses Gesetz erschwerte eine unbefangene Erörterung des Täuferproblems ungemein.

¹⁸ Köhler (A. 8), Nr. 29; Th. Pressel, Anecdota Brentiana (1868), Nr. 33. Vgl. weiter Köhler, Nr. 263, 340, 730 und die Übersetzungen Nr. 261, 262, 264.

Das Besondere der Ketzerei sah Brenz darin, daß sie sich den biblischen Anschein gibt. «So ist kein Ketzerey so falsch, sie hat sich mit der heiligen geschrifft geschmuckt. Darumb, wenn man wolte mit dem weltlichen Schwert den Unglauben und ein bloße Ketzerei strafen, wurd damit dem Teufel allererst auf seine Fuße geholfen, daß er die Sache je länger je ärger machte.» 19 Durch weltliche Verfolgungen werde es mit der Irrung nur noch heftiger, denn durch sie komme es zur Verhärtung, den Ketzern zur großen Verderbnis und den anderen, die durch die Irrung beeindruckt werden, zur Verführung. «Derhalben so ist der nechst und der beste Weg, daß man lasse allein das Evangelion und die heiligen geschrifft wider die Ketzerei fechten, durch welchs auch allein der Ketzerei guter Schein verraten werden mag und durch seine Ofenbarung vertrieben wird.» Wo die Ketzer die bürgerlichen Ordnungen einhalten, z. B. bezahlen, was sie schuldig sind, kann die Obrigkeit nicht gegen sie auftreten. Weltliche Sünde und Laster, die den äußerlichen Frieden zerrütten, muß die Obrigkeit allerdings bestrafen. Die Schuld der Ketzer ist eine Schuld gegenüber dem Bereich des Evangeliums. «Wenn aber das Schwerdt will weiter greifen, dann es von Gott verordnet ist und will strafen, was allein dem Euangelio und Wort Gottes zu strafen befohlen ist, als da seien Unglauben und Ketzerei, da soll es wohl mehr Unglück anrichten dann Frieden schaffen und macht sich nur damit Kampf, indem so es sich gewaltiglich eins fremden Werks und handels unterzieht.»

Vielleicht, so gibt Brenz zu erwägen, könne aus der Lehre, daß man die zeitlichen Güter gemeinsam haben solle, Aufruhr entstehen. Hat man jedoch die Auffassung der Mönche nicht mit Gewalt bekämpft, so könne man das auch nicht bei den Wiedertäufern tun. Schließlich nötigen die Wiedertäufer ja auch niemand zur Gütergemeinschaft. Das Mittel, den Wiedertäufern zu begegnen, ist die Unterweisung. Nehmen sie die nicht an, so sind sie für Heiden zu halten. Wo die «Wiedertäufer» die weltliche Obrigkeit bestreiten, solle man sie nicht an den bürgerlichen Freiheiten teilhaben lassen und sie als Landfremde behandeln. Höchste Strafe wäre für sie das Verbot bürgerlicher Hantierung. Die bereits Wiedergetauften solle man nicht strafen, dagegen diejenigen, die bei der Tat des Wiedertaufens ergriffen werden. Unter der Voraussetzung, daß man sie auf frischer Tat ertappt und es sich nicht um einen einfachen verführten Wiedertäufer handelt, der noch zurechtgebracht werden kann, kommt auch die Todesstrafe in Frage. In diesem Fall muß aber schon eine absichtliche Verführung oder ein strafwürdiges weltliches Verbrechen vorliegen.

Versteht man dies Gutachten aus der Zeit seiner Abfassung heraus, so ist sein verhältnismäßig milder Ton hervorzuheben. Brenz hat in Fällen, wo er konkrete Entscheidungen treffen sollte, immer der Milde das Wort geredet, während Melanchthon sich auf Augustin berief, der wider die Donatisten das Schwert für richtig hielt ²⁰.

¹⁹ Blatt eij.

²⁰ Joh. Conr. Füßlin, Beyträge zur Erläuterung der Kirchenreformationsgeschichte des Schweitzerlandes, 3 (Zürich 1747), Vorrede, S. CIV; P. Wapp-

Brenz war absolut gegen die Duldung von Sekten, aber auch gegen die Durchführung der Todesstrafe, von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen.

Die Wiedertäuferfrage war besonders dem Nürnberger Ratsschreiber Lazarus *Spengler* ein drückendes Problem. Nachdem er sich am 17. März 1530 an Veit Dietrich gewandt hatte ²¹, schrieb er am 26. März auch an Johannes Brenz ²², indem er ihm gleichzeitig das Bedenken eines ihm bekannten rechtschaffenen Mannes übersandte.

Dies weist darauf hin, daß bei Verfolgung die Leute nur in den Winkel getrieben würden und die Todesstrafe doch nutzlos sei. Auch Spengler lehnte die Todesstrafe ab, doch sah er ein Regiment gleichmäßiger, christlicher Ordnung und einhelliger göttlicher Religion äußerst bedroht, wenn man einfach die Wiedertäufer gewähren lasse. Spengler verzichtet in diesem Zusammenhang nicht auf einen Hinweis auf Müntzers Schwärmereien. «Ihr werdet daher, als der Verständige, diesen verborgenen Teufelslist, wie ich nicht zweifel, wohl können merken. Ich habe bisher meinen Herrn zum getreulichsten widerraten, ihre Hand mit dem Blut der armen blinden Leute, der Wiedertäufer und Anderer ungeachtet aller kaiserlichen und bündischen Mandate nicht zu beflecken, wollte auch kein anderes raten. Aber Gott also frei zu versuchen, die Hand unterzuschlagen und ganz nichts tun, weiß ich nicht, wie es sich verantworten ließe.» ²³

Brenz unterscheidet in seiner Antwort²⁴ zwischen dem inneren Glauben mit dem Herzen, der im Verborgenen bleibt, und dem Glauben, der sich im äußeren öffentlichen Bekenntnis kundtut.

Der Glaube mit dem Herzen kann von der Obrigkeit in keinem Falle bestraft werden, denn sie ist nicht Herr über Herzen und Gewissen. Auch dort, wo sich der Glaube im persönlichen Bekenntnis öffentlich ausspricht, kann die Obrigkeit nichts unternehmen. Denn Glaube des Herzens und Bekenntnis des Mundes gehören aufs engste zusammen; denn wo der Glaube frei sein soll, muß auch das Bekenntnis mit dem Munde frei sein. Anders muß sich die Obrigkeit verhalten, wenn es zu Rottierungen kommt. Hier muß um der

ler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung (1910), S. 12.

²¹ B. Klaus: Veit Dietrich (1958), S. 115.

²² J. Hartmann und C. Jäger, Joh. Brenz (1840–42), 1, S. 293. Abdruck des Briefes mit falschem Datum dort, S. 452ff.; vgl. Haller Brentiana, 3: Ein Schreiben Latzari Spenglers an seinen gueten freundt... Ob ein Obrigkeit gezwungen sey, die Ketzer und verfurer inn Ihren gebietten zu dulden oder nit.

²³ Hartmann-Jäger (A. 22), S. 295.

²⁴ Haller Brentiana, 3; vgl. Hartmann-Jäger (A. 22), S. 295ff.

Ruhe und des Friedens im Staate willen eingegriffen werden. Die Obrigkeit ist nicht Richterin der falschen Lehre, sondern des Unfriedens. Die evangelischen Prediger sind mit dem öffentlichen Lehramt betraut, sie stellen sozusagen eine Zunft dar. Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß mit neuen Sekten und Rottierungen kein neues Lehramt sich durchsetzen kann. Wenn die Obrigkeit selbst einen falschen Glauben hat und die Versammlung der Rechtgläubigen in ihrem Gebiet nicht dulden will, so handelt sie ihrem falschen Glauben entsprechend nicht unbillig, obgleich sie gegen den rechten Glauben verstößt. «Gott will auch in dem falschen Glauben gefurchtet sein.» Die Obrigkeit könne sich auch nicht darauf berufen, daß im Reiche Christi Sekten sein müssen. Das heiße doch nicht, daß man ihnen nicht als treue Amtleute und Haushalter Gottes wehren dürfe. Mehren sich die Sekten, obwohl die Obrigkeit ihnen wehre, so könne man dafür der Obrigkeit nicht die Schuld zumessen, denn «die Sekten liegen mit ihren Rotten gleich als die Hornissen im hohlen Baum, da niemand meint, daß ihrer so viele wären».

Es ist wahrscheinlich, daß uns die Überlegungen Brenzens im Hinblick auf das durch Baders Berufung auf sein Gewissen gestellte Problem in dem Gutachten mit der Überschrift: «Brentii Bedenken, ob eine Obrigkeit, wann sie falsche Lehre außrottet, darumb uber die Gewissen herrsche, und ob von der Obrigkeit die Irrige wider ihr Gewissen können zu anderm Glauben gezwungen werden» vorliegen. Das Gutachten wurde von M. Joh. Hippolyt Brenz im Nachlaß seines Großvaters gefunden und seinem Schwager Felix Bidembach zur Veröffentlichung übergeben 25. Bidembach vermutete, daß ein «Gutherziger» das Gutachten aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt habe, zweifelte aber wie Pressel nicht an der Autorschaft von Brenz²⁶. Das Gutachten könnte, wie Pressel annimmt, im März 1530 entstanden sein, und die Schlußsätze scheinen 27 für die Zeit zu sprechen, als sich die Angelegenheit Augustin Baders und seiner Genossen abwickelte. Brenz schreibt: «Wenn es dahin solte kommen, daß ein jeder gottloser Freveler sein Gewissen fürwendte und doch heylsamen Bericht göttlicher Warheit nicht hören und annemen wolte, so müste man niemand strafen noch verhindern in seiner Narrheit.» In diesem Gutachten weist Brenz der Obrigkeit die Aufgabe zu, den Irrenden zum rechten Glauben und zur Glaubensfreudigkeit zu verhelfen.

²⁵ F. Bidembach, Consilia theologica, Decas III (Frankfurt/M. 1608), Cons. IX, 168–173.

²⁶ Pressel (A. 18), Nr. 55.

²⁷ Vgl. auch Bossert (A. 17), Bl. f. württ. Ki.gesch. N. F. 16 (1912), S. 27.

Von wesentlicher Bedeutung sind Brenzens Ausführungen über das Gewissen.

Er gibt zu, daß die Obrigkeit kein Recht habe, das Gewissen der Untertanen zu beschweren und zu bekümmern. Aber was ist das Gewissen? Es könne kein Gewissen gelten, in dem nicht der Heilige Geist darin Zeugnis wirke. Sonst ist alles Zeugnis lügenhaft, trüglich und falsch und nicht ein Gewissen zu nennen. Wo nicht der Glaube ist, da ist auch kein Gewissen, das Anspruch auf Schonung hätte. Wo kein Glaube, sondern hartköpfige Irrung ist bei einem Menschen, der zänkisch ist und der der Wahrheit nicht gehorchen will, darf man keine Schonung walten lassen wie Christus mit den Pharisäern oder Paulus 28. So hilft die Obrigkeit gerade dem Gewissen zum Besten, indem sie falsche Lehre verbietet, die Verführer straft und also Gott zu Dienst die Wahrheit befördert. Wie weit kann man mit den Strafmaßnahmen gehen? Solange nur die öffentlichen Gottesdienste verboten werden, muß das auch der evangelische Christ von einer andersgläubigen Obrigkeit hinnehmen. Der Evangelische wird den katholischen, der römisch-katholische Christ den evangelischen Gottesdienst besuchen müssen. Es versteht sich von selbst, daß auch der Wiedertäufer den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen hat. Renitente Wiedertäufer, Sektierer und Rottierer, die unbekehrbar an Rottierungen festhalten, soll man jedenfalls nicht mit der Todesstrafe belegen.

Besonders schwer machte es Brenz offenbar die Stelle 5. Mos. 13, 1 ff., auf die sich Melanchthon in einem Brief an Myconius vom Februar 1530 beruft ²⁹.

Brenz ist nicht der Meinung, daß Mose uns nichts mehr angehe, denn eine christliche Obrigkeit solle ihr Amt wohl führen nach Anweisung des Gesetzes und der Propheten, wie alle Christen recht tun, woran die Väter recht taten. «So kann auch die 5 B. Mos. 13 der weltlichen Obrigkeit bei den Juden gegebene Ordnung der christlichen Obrigkeit einen Unterricht ihres Amtes geben, daher ein Prediger der Wahrheit sich aus diesem Gesetz unterrichten darf.» Aber das Gesetz des A.T. darf nicht nach dem Buchstaben beurteilt werden. Im Christentum hat es mit dem Evangelium eine andere Bewandtnis als zur Zeit des Alten Bundes. Damals ging es um leiblichen Segen, leibliches Land, leibliches Königreich und Priestertum. So sollen sie ihre Feinde, die Sünde und falsche Lehre mit dem Geist überwinden. Die christliche Obrigkeit soll sich deshalb bemühen, auf jeden Fall ohne die Todesstrafe ihre Ziele zu erreichen. Keinesfalls kann das Predigtamt Ketzer leiblich strafen.

Melanchthon hat Brenzens Stellungnahme als zu mild empfunden. Er sah die Täufer in einem viel düsterern Lichte als Brenz und stellte sie von vornherein als potentielle Staatsverbrecher hin, die nicht ruhen würden, die staatliche Autorität nach und nach zu unterminieren und öffentlich in Frage zu stellen.

²⁸ Mit Hinweis auf Röm. 2, 8; 1. Tim. 6, 3ff.

²⁹ Corp. ref. 2 (1835), S. 17f.

Er wußte wohl, daß es innerhalb der von ihm so genannten «Anabaptistae» verschiedene Gruppierungen oder doch Schattierungen gab, aber diese seien doch nur von relativer Bedeutung³⁰. Von solcher Sicht der Dinge her mußte Melanchthon nicht nur zu dem allgemeinen Urteil gelangen, daß Brenz allzu mild sei («Brentius nimis clemens est»), sondern auch dem Gesetz Mose eine andere Bedeutung zuweise. «Nam magistratus debet, ut alia publica et manifesta crimina, ita blasphemias manifestas et publicas punire. Exemplum habemus in lege Moysi³¹. Et id fortasse secuti sunt Imperatores, qui Arrianos gladio puniendos esse constituerunt.» Melanchthon ist sich in seiner Einstellung, wie Brenz in der seinen, treu geblieben³².

Brenz hat den «geistlichen» und den «leiblichen» Bereich des Wiedertäuferproblems viel deutlicher auseinandergehalten als Melanchthon und daraus folgerichtige Konsequenzen gezogen.

Um 1530 hat sich Brenz angesichts des Täuferproblems in einem Gutachten, das vielleicht für den Markgrafen Georg von Brandenburg bestimmt war, unter der Überschrift «Ordinacio in baptisandis pueris» über Taufe und Kindertaufe ausgesprochen ³³.

Brenz geht vom Vorschlag einer Taufliturgie aus. Nach der Lektion von Luk. 18, 15–17 folgt die Ansprache mit der commendatio baptismi, dem Nachweis der Möglichkeit des Kinderglaubens und der Ermahnung zum Gebet, das in der Bitte um göttliche Verleihung des Glaubens an das Kind ausklingt. Anschließend werden Gebete aus Luthers Taufbüchlein vom Jahre 1523 gesprochen, dann folgt die intinctio. Nachdem Brenz, denn nur er kommt als Verfasser des Gutachtens in Frage, die Liturgie besprochen hat, schließt er noch die Besprechung einiger Einzelfragen, z. B. nach dem Ort der Taufe, der möglichst im öffentlichen Gottesdienst gesehen werden soll, nach der Notwendigkeit der Anwesenheit eines Zeugen, nach der Gültigkeit der Haustaufe in Zweifelsfällen, nach der Konditionaltaufe, die eindeutig abgelehnt wird, der Zwangstaufe von Juden- oder Täuferkindern und nach der Taufe nicht ausgeborener Kinder an. Er behandelt schließlich die Frage der Notwendigkeit der Taufe durch Untertauchen, die Fragen nach der Fähigkeit der Patenschaft von Sakramentierern und nach der Zeit der Taufe.

³⁰ «Anabaptistae omnes, etiam qui minimum habent vitii, tamen aliquam partem civilium officiorum improbant... Ubi exiguam particulam civilium rerum coeperint damnare, et via facta est ad laedendam maiestatem, non desinunt, donec motum aliquem exsuscitent. Nam diabolus agitat impios homines, ne possint quiescere»: Corp. ref. (A. 29), ebd.

³¹ Von mir gesperrt.

³² Zu Melanchthon vgl. R. Stupperich, Melanchthon und die Täufer: Kerygma und Dogma 3 (1957), S. 150ff.

³³ Köhler, Abdruck und Würdigung: Arch. f. Ref.gesch. 9, 95ff.; vermutlich handelt es sich um die von Hartmann-Jäger (A. 22), S. 312, genannte, ihnen nicht bekanntgewordene Schrift über die bedingte Taufe.

Das Aktenstück will offenbar Taufvorschriften für ein größeres landschaftliches Gebiet geben und legt Wert darauf, sich mit den durch das Auftreten der Täufer gegebenen Problemen vorsorglich auseinanderzusetzen. Interessant ist die Beurteilung der Frage nach der Zwangstaufe von Juden- oder Täuferkindern. Darf bei Judenkindern die Taufe vollzogen werden, wenn der Großvater väterlicherseits einwilligt oder das Kind zur Taufe bringt, da er zivilrechtlich das Verfügungsrecht über das Kind besitzt, so braucht man bei Täuferkindern auf die Verwandten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

Da «Wiedertäufer» nicht einem öffentlich geduldeten Religionsbekenntnis angehören, sind ihre Kinder auch gegen den Willen der Familie zu taufen.

«Wer innerhalb der christlichen Gesellschaft aus christlichen Eltern geboren wird, wird geboren hinein in die Gesellschaft der Kirche – deutlicher wohl kann das Prinzip der Einheitskirche innerhalb der Gesellschaftsverfassung nicht zum Ausdruck kommen. Gesellschaft, christliche Gesellschaft und Kirche decken sich. Folglich hat die Kirche ein Recht, die durch die Geburt ihr gehörigen Kinder zur Taufe zu bringen. Die Taufentziehung seitens der Wiedertäufer ist ein Vergehen gegen die Gesellschaftsordnung, und diese ist alteingewurzelt.» 34 Ein wiedertäuferisch gesonnener Pate sollte am besten ausgeschlossen werden, aber wenn es sich nur um einen Verdächtigen handelt, der noch nicht verurteilt ist, so kann der Pfarrer ihn nicht der öffentlichen Schande preisgeben. Nur ein über die Folter – sie wird von Brenz unter bestimmten Bedingungen als mögliches Mittel der Glaubensprüfung vorausgesetzt³⁵ – hinaus Hartnäckiger darf nicht zum Patenamt zugelassen werden. Brenz wird dieser Schluß nicht leicht, aber er ist der Überzeugung, daß der Unglaube des Paten dem Kinde nichts schaden wird. Er spricht sich dafür aus, daß man aus Gründen der Liebe ein Kind bald taufen solle. Wer die Taufe hinausschiebe, könne damit den Verdacht der Wiedertäuferei erwecken. Die Obrigkeit solle deshalb alle Hartnäckigen zur schleunigen Taufe zwingen.

Diese Stellungnahme Brenzens läßt sich nur dann verstehen, wenn man bedenkt, daß trotz der Scheidung der leiblichen und geistlichen Seite am Täuferproblem ihm die Taufe das eine Grundelement der christlichen Gesellschaft ist.

³⁴ Köhler (A. 33), S. 96.

³⁵ Brenz hat vermutlich ein Gutachten über die Folter abgefaßt, in dem er meint, daß «on unzweifliche Vermutung» nicht gefoltert oder peinlich bestraft werden dürfe. Ein durch die Folter erpreßtes Bekenntnis ist rechtlich ungültig. Die Wahrheit darf nur durch Eid, Losung oder sonst auf geschickte Weise erforscht werden: Köhler (A. 4), S. 270f.

4. Das Gespräch mit Johannes a Lasco und das Problem der theologischen Toleranz

Der wohl im Jahre 1499 geborene, also mit Brenz gleichaltrige Pole Johannes a Lasco ³⁶ hatte nach Studienjahren in Krakau dank der Fürsorge eines Onkels, des Gnesener Erzbischofs, auch in Rom und Bologna studiert und in der polnischen Heimat erste kirchliche Würden erreicht.

Studienreisen hatten ihn ins Ausland geführt, wo er in Basel und Paris sich ganz dem humanistischen Geiste öffnete. Erasmus wurde sein persönlicher Lehrer; a Lasco hielt sich in dessen Baseler Haus auf, wo sich zwischen ihnen ein tieferes persönliches Verhältnis entwickelte. Nach Polen zurückgekehrt, wandte er sich Mitte der dreißiger Jahre der immer stärker werdenden reformatorischen Bewegung in Polen zu. Die Konkordienverhandlungen zwischen den Oberdeutschen und den Wittenbergern verfolgte a Lasco mit Zustimmung; persönlich teilte er die wesentlich spiritualistisch bestimmte Abendmahlsauffassung des Erasmus. Jm Jahre 1538 wurde a Lasco noch Archidiakonus in Warschau; die Berufung auf den erledigten Bischofsstuhl von Cujavien durch den König erfolgte im selben Jahre.

Jetzt erklärte a Lasco offen seinen reformatorischen Standpunkt und löste sich, mit königlichen Empfehlungsbriefen ausgestattet, von Polen, um ins Ausland zu gehen. Ab 1543 wirkte er in Ostfriesland als Superintendent, ordnete das kirchliche Leben und setzte sich mit Täufern und anderen Gegnern auseinander. Dem Interim widersetzte er sich mit aller Kraft. Mitte 1549 verließ er seinen Wirkungskreis, da seine Einstellung Komplikationen für die Regentin Anna von Oldenburg heraufbeschworen hätte. Er fand, einem Rufe Cranmers Folge leistend, in England eine neue Heimat, als er für die am 4. Juli 1550 zugelassene Gemeinde der Deutschen und anderer Fremden in London als Superintendent bestimmt wurde. Schriftstellerisch und kirchenpolitisch entfaltete a Lasco in London eine beachtliche Tätigkeit, bis er nach Eduards VI. Tode durch Königin Maria aus England verbannt wurde. Bewegte Zeiten in Dänemark und Norddeutschland schlossen sich an, wo a Lasco aus theologischen Gründen keine Aufnahme fand und besonders durch die Abweisung in Dänemark – im strengen Winter – sehr enttäuscht wurde, bis er schließlich in Ostfriesland seine geflüchtete Gemeinde sammeln konnte.

Im April 1555 verließ a Lasco Emden und begab sich zunächst allein nach *Frankfurt* am Main, wo schon 1553/54 Scharen von Flüchtlingen eingetroffen waren. Hier versuchte a Lasco, die Reste seiner früheren Gemeinde zu sammeln und mit den Exulanten aus

³⁶ H. Dalton, Johannes a Lasco. Beitrag zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands (1881).

England, den Niederlanden und Frankreich zu vereinigen. Für die verschiedenen Gruppen der Flüchtlinge wurden eigene Gottesdienste in zwei Kirchen gehalten. - Die konfessionelle Frage machte sich sehr bald drohend bemerkbar. Westphal forderte von Hamburg aus den Frankfurter Rat auf, mit dem Herrscherstab der Obrigkeit die Gotteslästerungen der Sakramentierer zurückzuweisen. Die Reaktion in Frankfurt trat sofort ein. Alle Versuche a Lascos, die Übereinstimmung der Fremdlingsgemeinde mit der Confessio Augustana nachzuweisen, waren vergeblich. In den Flüchtlingsgemeinden kam es zu allem Überfluß zu Auseinandersetzungen. Von ihm, der das Ende seiner Wirksamkeit in Frankfurt vor Augen hatte, wurde als Bedingung einer Rückkehr in seine polnische Heimat die ausdrückliche Zustimmung zur Confessio Augustana und die Zugehörigkeit zu den Augsburger Konfessionsverwandten verlangt. So wurde a Lasco auch aus persönlichen Gründen tätig für ein Gespräch zur Bereinigung der konfessionellen Auseinandersetzungen.

Zunächst gewann er für seinen Plan Ottheinrich, der kurz nach Antritt seiner Regierung im März 1556 durch ein Edikt die Einführung der reinen Lehre und die Abschaffung der papistischen Irrtümer in der Pfalz angeordnet hatte. Im April traf a Lasco mit ihm in Speyer zusammen und konnte ihn für seine Pläne gewinnen ³⁷. Wichtiger noch wurde für a Lasco die Bekanntschaft mit Herzog Christoph von Württemberg, der ihn zu einem Gespräch nach Stuttgart einlud.

Christoph war an allen Gelegenheiten interessiert, die Einheit unter den protestantischen Glaubensgenossen zu fördern. Die Verhandlungen in Augsburg 1555 hatten ihn enttäuscht. Ihn bewegte der Schmerz über die Spaltungen unter den Protestanten, und er dachte über Pläne nach, wie man nach dem Schluß des Reichstages auf einer persönlichen Zusammenkunft das Übel der Glaubensspaltung wirksam angehen könnte. Die Spaltungen, so war er überzeugt, halten den Siegeslauf des Protestantismus auf. Alle Kräfte müssen an die Verwirklichung des Ideals einer «einhelligen, gottseligen» Kirche gesetzt werden. Dabei wollte Herzog Christoph jedoch streng an dem Grundsatz festhalten, daß Einheit der Lehre unabdingbare Voraussetzung für die Einheit der Kirche sei. Freilich unterschied er zwischen der Einheit etwa auf Grund der Confessio Augustana und den Abweichungen in Nebenpunkten. Johannes a Lasco konnte ihm mit seinem persönlichen Anliegen und seiner Bereitschaft, im Sinne der Einheitsbestrebung zusammenzuarbeiten, ein geeigneter Anlaß zur Praktizierung seiner freilich weit umfassenderen Ideale sein.

³⁷ Corp. ref. 16, S. 186.

Auch bei Brenz konnte ein gewisses Verständnis für das Anliegen a Lascos vorausgesetzt werden. Am 18. März 1556 38 hatte er sich seelsorgerlich-duldsam über die französische Kolonie in Frankfurt geäußert und gemeint, daß diese Stadt dazu bestimmt sei, der Zusammenfluß nicht nur vieler Kaufleute, sondern auch verschiedener Religionen zu sein. Freilich hatte er seiner Furcht darüber Ausdruck gegeben, daß in der Lehre vom Sakrament gefehlt würde. Am 15. Mai war eine wohl von a Lasco aus Speyer vorausgesandte Erklärung über das Abendmahl in Stuttgart eingetroffen. Am 20. Mai kam a Lasco selbst in Stuttgart an und führte zunächst mit Brenz ein Privatgespräch. Am 22. Mai 1556 fand die Hauptverhandlung statt 39, an der sich neben Brenz die Theologen der obersten Kirchenbehörde, Alber und Gräter, außerdem die beiden Landhofmeister, Balthasar von Gültlingen und Dietrich von Plieningen, beteiligten.

A Lasco war in der Hoffnung zu dem Gespräch gekommen, daß allein die Confessio Augustana als Kriterium für die wahre Lehre anerkannt werden sollte. Das stellte sich während des Gesprächs aber als Täuschung heraus. Zwar war man einig in der Verwerfung der römischen Transsubstantiationslehre und im Glauben an Christi Gegenwart im Abendmahl, ja sogar an die Gegenwart seines Leibes und Blutes. Aber der Streit bewegte sich ohne Erfolg auf Lösung um das Problem, ob Christi Leib und Blut vere, realiter und essentialiter in Brot und Wein gegenwärtig seien. Hier vertrat a Lasco die These, daß Christi Leib und Blut in externo et visibili coelo sei, also nicht in Brot und Wein realiter und essentialiter gegenwärtig sein könne. Brenz argumentierte von seiner Ubiquitätslehre her, die sich ja nun in der Confessio Augustana keinesfalls findet, wenn Brenz ihr auch die Voraussetzung für diese Lehre zu verdanken meint. A Lasco konnte sich auf die Ubiquitätslehre nicht einlassen und verwies auf die Confessio Augustana. Er bejahe sie und sei insofern mit seinen Gesprächspartnern einig. Aber man redete aneinander vorbei; an die Erstellung einer bindenden Einheitsformel, wie sie sich a Lasco wünschte 40, war nicht zu denken.

Zum ersten Male rückte hier die *Ubiquitätslehre* in das Zentrum theologischer Auseinandersetzung. A Lasco wollte sich über sie informieren und die Kirchenväter dazu heranziehen, erbat auch eine Fortsetzung des Gesprächs am folgenden Tag. Vergeblich! Auch die Landhofmeister stellten sich auf den Standpunkt, daß a Lasco seine Übereinstimmung nur vorgebe, um sich und den Seinen Aufnahme zu verschaffen.

³⁸ Pressel A. 18, Nr. CCXXIX.

³⁹ Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, 4 (1907), Nr. 71.

⁴⁰ Corp. ref. 16, S. 150.

Brenz wollte sich auf ein weiteres Gespräch nicht mehr einlassen, auch schriftliche Fortführung der Diskussion scheute er, weil sich daraus wieder ein größerer literarischer Streit ergeben könnte. Verständlicherweise war a Lasco enttäuscht über den schnellen und gänzlich erfolglosen Ausgang des Gesprächs. Am 29. Mai 1556 kehrte er, auf Brenzens Veranlassung mit einer herzoglichen Unterstützung versehen, nach Frankfurt zurück. Am 21. Okt. brach er nach Polen auf. Brenz wußte von den Berufungsaussichten, die a Lasco hatte. Schon am 11. Juli instruierte er Herzog Albrecht⁴¹: «Damit nun daselbst nicht gleich in anfang an die statt des babstums andere schedliche Irthumb einschleichen, wurde E.F.D. sich auß Christlichem gmüet und hohem fürstlichem verstandt woll wissen uff bequeme weg und mittell zu dencken, wie diser gferd zu begegnen sey.» Das war eine deutliche Warnung. Am 14. Juli läßt er dem Frankfurter Prediger Dr. Hartmann Beyer durch seinen Verleger ausrichten 42, daß es a Lasco weniger um die rechte Lehre vom Abendmahl als um die Bestätigung, daß seine Kirche nicht der Confessio Augustana widerstreite, gehe. Der Biograph a Lascos, Hermann Dalton, bezeichnet Brenzens Bericht als bedauernswert 43. «Nun war eben Brenz persönlich in den Strudel mit hineingerissen und hat rasch die Milde und Ruhe eingebüßt, von der noch sein früheres Schreiben an Beyer... so schönes Zeugnis ablegt.» Man darf nicht übersehen, daß Brenz wohl nicht auf Grund der Confessio Augustana, aber doch um seiner Theologie willen gegen a Lasco Stellung beziehen mußte. Theologische Überzeugung, nicht zuerst menschliche und auch kirchenpolitische Erwägungen, bestimmte hier seine Absage 44.

In einem Brief vom 2. Sept. 1556⁴⁵ berichtet Brenz dem Frankfurter Prediger H. Beyer vom Verlauf des Gespräches, in das sich a Lasco unvorbereitet eingelassen habe.

Er habe nämlich gegen die von Brenz vertretene Abendmahlslehre den Einwand erhoben, daß der Leib Christi nur an einem Orte sein könne. Auf die Antwort im Sinne der Ubiquitätslehre – Christus sei zur Rechten Gottes, die Rechte aber auch im Brote – habe a Lasco nichts antworten können.

⁴¹ Pressel (A. 18), Nr. CCXXXVI.

⁴² Brief an Petrus Braubach, Pressel (A. 18), Nr. CCXXXVIII.

⁴³ Dalton (A. 36), S. 483, A. 2.

⁴⁴ Vgl. zur Sakramentslehre des Joh. a Laski auch die gleichnamige Schrift von K. Hein (1904).

⁴⁵ Pressel (A. 18), Nr. CCXXXIX.

Darauf habe man ihm die behauptete Übereinstimmung mit der Confessio Augustana bestritten. Auf die weitere schriftliche Erörterung habe sich Brenz nicht einlassen wollen. Mit einem Hinweis auf seine eigenen Schriften zur Sache entließ Brenz a Lasco deshalb, da er es für besser hielt, die Fremden (peregrinos), die die Kirche mit Lehre und Riten verwirren, einfach zu entlassen, als sich mit ihnen in lange Streitigkeiten einzulassen.

Brenz hat dieses Urteil ohne Frage unter dem ihn so belastenden Eindruck der osiandrischen Streitigkeiten geschrieben. Für alle um ihres Glaubens willen verfolgten Christen, z. B. die Waldenser, hatte er sonst ein warmes Herz. Als Wilhelm Farel und Theodor Beza ihm beispielsweise von der schwierigen Lage der Waldenser in Piemont berichteten, setzte er sich bei Herzog Christoph dafür ein, daß dieser sich beim König von Frankreich für die Bedrückten persönlich verwenden möge. Auch für die Exulanten, die in Deutschland Zuflucht suchten, fühlte er sich verantwortlich.

Im Falle a Lascos scheute er vor der öffentlichen Billigung eines Theologen zurück, der aus dieser Billigung sicherlich auch kirchenpolitische Konsequenzen gezogen hätte. Da es ja keinesfalls feststand, ob a Lasco die Berufung nach Polen wirklich bekommen und ihr folgen würde, hätte eine Anerkennung seiner Person und Gemeinde auf der Grundlage der Confessio Augustana zu unliebsamen Weiterungen führen können. Der Religionsfriede von 1555 galt nur den Augsburger Religionsverwandten. Wäre a Lasco die Übereinstimmung mit der Confessio Augustana testiert worden, so hätte er ohne Frage ein Recht auf Bleibe in Frankfurt bzw. ein Unterkommen in Württemberg gehabt. Das war dem in kirchlicher Verantwortung stehenden Brenz klar und mag ihn neben den grundsätzlichen theologischen Gründen zu seiner Haltung bewogen haben. Sie war menschlich gesehen sicherlich nicht roh, aber doch von einer bestimmten Härte und Unnachgiebigkeit, so daß man den Mangel einer seelsorgerlichen Note in der Auseinandersetzung mit a Lasco bedauern mag. Man wird fragen können, ob Brenz in diesem Falle genügend zwischen dogmatischer Überzeugung und theologischer Sonderlehre unterschieden hat.

5. Brenzens Stellung zum Hexen- und Aberglauben

Anno 1561 wandte sich der Pfarrer Philipp Knezel aus Waldenburg (Grafschaft Hohenlohe) an Brenz und erbat Rat über die

Frage, wie ein Weib, das des Umgangs mit dem *Teufel* beschuldigt wurde, seelsorgerlich behandelt werden sollte. Brenz antwortete ⁴⁶ mit Bestimmtheit, daß der Teufel sich mit Zulassung Gottes nicht nur in einen Engel des Lichts, sondern auch in einen Mann oder in ein Weib verwandeln könne.

Habe er als Mann mit einem Weibe Umgang, so hätten ihn die Alten «incubus», im umgekehrten Falle «succubus» genannt. Wenn das betreffende Weib versichert habe, zuerst an ihrem Hochzeitstag vom Teufel versucht und zum Beischlaf gereizt worden zu sein, so sei dies nicht glaubhaft, wenn sie nicht schon vorher mit ihm Umgang gehabt habe. «Mag nun das Weib anfangs aus Melancholie oder aus Unüberlegtheit sich mit dem Satan eingelassen haben, so hat sie damit, daß sie dem Satan zu Willen war, eine verabscheuungswürdige Sünde begangen, die in der Menschheit nicht geduldet werden kann.» Ihr Pfarrer solle sie zur Reue zu bekehren suchen, indem er sie auf Christus den Gekreuzigten weise. Man solle für sie Fürbitte tun und sie nicht einsam in Anfechtung lassen. Bekehrt das Weib sich, so werde dem Pfarrer seitens der Obrigkeit hoffentlich noch weitere Gelegenheit geboten, auf sie einzuwirken. Freilich könne die Obrigkeit nicht daran gehindert werden, nach den Gesetzen, die ihre Maßnahmen um der Abschreckung anderer willen auferlegen, zu verfahren. «Darum mag die Obrigkeit tun, was ihres Amtes ist, wir aber, was uns befohlen ist, um wenigstens die Seele aus dem Rachen des Teufels von der ewigen Verdammnis zu erretten, wenn wir auch den Leib des Weibes vor weltlicher Strafe nicht bewahren können.»

Brenz zeigt sich hier wie alle seine Zeitgenossen befangen in der von Thomas von Aquino näher begründeten, zweifelhaften und so schrecklich folgenreichen «Lehre» vom «incubus» und «succubus» sowie der Theorie, daß Frauen ein Verhältnis der Teufelsbuhlschaft unterhalten könnten. Diese Vorstellung einer Teufelsbuhlschaft hatte durch die Hexenbulle von Innocenz VIII. im Jahre 1484 geradezu die kirchliche und päpstliche Bestätigung erhalten, und die Dominikaner waren vor allem an ihrer Förderung beteiligt. Mit dem «Hexenhammer» (Malleus Maleficarum), der unter besonderer Beteiligung des Heinrich Krämer (Institoris) 1487 zum ersten Male erschien und bis 1669 neunundzwanzigmal gedruckt wurde, sind in allen Landen die Hexenprozesse geführt worden ⁴⁷.

Der erste Gegner der fürchterlichen Hexenprozesse mit ihren entsetzlichen Foltermethoden war der Arzt Johann Weier (Weyer, Wierus), der als ehemaliger herzoglich Klevescher Leibarzt 1588 starb ⁴⁸. Weiers Werk «De praestigitis daemonum» erschien 1563, in

⁴⁶ In einem Judicium de muliercula, quae in oppidulo Waldenburg cum Diabolo consuetudinem habuit: Bidembach (A. 25), Decas VII (Frankfurt 1611), Appendix, S. 145ff.

⁴⁷ Realencykl. 3. Aufl., 8 (1900), S. 30ff.

⁴⁸ Vgl. über ihn und seine Bedeutung im Zusammenhang mit den anderen

zweiter Auflage 1564 und erlebte bis 1567 sieben Auflagen; 1566 erschien das Werk in deutscher Übersetzung.

Der große Vorläufer des Balthasar Bekker und seiner «Verzauberten Welt» fühlte sich zum Eintreten für die unglücklichen Opfer des Hexenwahns aufgerufen, dem alle Zeitgenossen, Theologen, Ärzte und Juristen erlegen waren. Er stellte Fälle zusammen, die ihm aus alter und späterer Zeit bekannt geworden waren, um an ihnen zu demonstrieren, daß das Phänomen der sog. Hexerei im Grunde auf menschlichen Irrtum, krankhafte Entstellungen des menschlichen Geistes und psychische Störungen zurückzuführen sei. Nicht die staatliche Rechtsprechung, die ihre Grundsätze auf ein von Kaiser Konstans 357 erlassenes Gesetz, welches in den Codex Justinianus überging, zurückführte, mit ihren von den Dominikanern empfohlenen Foltermethoden, sondern die physisch-psychische Behandlung der der angeblichen Hexerei beschuldigten Menschen, sollte angewandt werden, um Abhilfe zu schaffen. – Seine Stimme war die eines Rufers in der Wüste⁴⁹. Bis ins 19. Jahrhundert lassen sich Fälle von Hexenwahn mit schlimmsten Folgen nachweisen. Luther war wie die Männer der Reformation überhaupt von der Existenz der Hexen, Unholde und Zauberer überzeugt, doch hat diese Seite seines Glaubens wenigstens unmittelbar in praxi keine schlimmen Folgen gehabt. Die theologische Auseinandersetzung über das Gesamtproblem war durch die staatlicherseits geübte Prozeßordnung, an der niemand rütteln wollte, sehr erschwert.

Um so wichtiger ist die erhaltene Auseinandersetzung zwischen Weier und Brenz.

Sie ergab sich auf Grund einer 1539 gehaltenen und evtl. auch erschienenen *Predigt* Brenzens «Vom Donner, Hagel und allem Ungewitter» ⁵⁰, die 1565 (wieder) herauskam unter dem Titel: «Vom Donner, Hagel und allem Ungewitter, woher sie kommen, wie sie zu vertreiben und ob die Zauberin und Unholden so mächtig seien, daß sie einen Hagel und Wetter machen können, Wein und Korn damit auf dem Felde zu verderben. Item, Warum die Kaiserliche Rechte solch Unholden und Zauberin zu strafen und vom Leben zum Tod

ersten Gegnern der Hexenprozesse in Deutschland C. Binz, Joh. Weier, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns (2. Aufl. 1896); W. G. Soldan, H. Heppe und M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse (1912), S. 450ff.

⁴⁹ N. Paulus: Hexenwahn und Hexenprozeß (1910); vor allem Soldan-Heppe-Bauer (A. 48); für die einzelnen Territorien vgl. die in Realencykl. (A. 47), S. 30f., angegebene Literatur.

⁵⁰ Hartmann-Jäger (A. 22), 2, S. 473, Köhler (A. 8) rechnet sie zu den Dubia, Nr. 962.

zu richten verordnet haben» ⁵¹. Im Jahre 1570 ⁵² erschien in Nürnberg noch eine Schrift Brenzens, die betitelt heißt: «Ein Predig von dem Hagel und Ungewitter, Wo es her komm und wie man sich darbei christlich halten soll». Sie wurde zusammen mit einer erstmals 1556 von Thomas Rorer veröffentlichten Schrift: «Ein Predigt von dem Läuten gegen das Wetter samt einer freien unterricht, warum die Wetter kommen und wie sie sollen ohne Schaden vertrieben werden», herausgegeben ⁵³. Auch Rorer bestritt die Erklärung von Gewittern durch teuflische Kräfte und rügte die falschen Methoden der Gewitterabwehr (Glockenläuten, mit Büchsen in die Luft schießen, Kerzenanzünden usw.). – Die Schrift von 1565 hat Dr. Weier gelesen und Brenz daraufhin angeschrieben. Weier hat die deutsche Predigt von Brenz sogar ins Lateinische übersetzt ⁵⁴.

Brenz hat sich in seiner Predigt 1565 dagegen ausgesprochen, daß Gewitter, Hagel und andere verwüstende Naturvorgänge durch Hexen verursacht würden. Er führte diese Erscheinungen auf Gott zurück. Hinter ihnen, die er auf natürliche Weise zu erklären versuchte, steht Gott, der sie als Mittel zur Erweckung von Buße und Prüfung des Glaubens einsetzt. Er beruft sich, wie auch Weier und später besonders ausgiebig Balthasar Bekker, auf die Heilige Schrift, z. B. 2. Mos. 9, Jos. 10 und Hag. 2.

Dämonische Einflüsse will Brenz aber nicht überhaupt bestreiten. Der Teufel könne entweder einen körperlichen Einfluß, aber auch eine Art von psychisch-nervlicher Wirkung geltend machen, aber das geschehe nicht ohne die Zulassung Gottes. Soweit wird man Brenz noch folgen können. In dem Augenblick aber, da er sich mit der kaiserlichen Gesetzgebung befaßt, die Strafen für solche Unholde und Zauberer verhängt, die die Luft und Elemente verderben, kommt eine Unklarheit in Brenzens Stellungnahme hinein, da er versucht, nun doch den Menschen in eine Beziehung zu dem von Gott gelenkten Naturgeschehen, wie es sich in Unwettern u. dgl. manifestiert, zu setzen. Ihm scheint es eine Tatsache zu sein, daß sich Menschen dem Teufel ergeben und wie dieser nun auf das Verderben ihrer Mitmenschen abzielen. Solche Menschen könnten – freilich vom Teufel betrogen – zu der Auffassung gelangen, daß beispielsweise ein Hagelschlag ihr Werk sei. Die Obrigkeit solle solche Menschen um ihrer schlechten Gesinnung und ihres teuflischen Wandels willen strafen. Brenz scheint also nicht zu sehen, daß Menschen,

⁵¹ Köhler (A. 8), Nr. 460.

⁵² Köhler (A. 8), Nr. 514.

⁵³ Vgl. zu Rorer F. W. Kantzenbach, Der Prädikant Thomas Rorer. Ein Beitrag zu seiner Biographie und seinen Schriften: Zs. bayr. Ki.gesch. 25 (1956), S. 152ff., bes. 157.

⁵⁴ Concio J. Brentii germanica, a Wiero latina fideliter reddita; J. Wieri De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis libri sex (Basilea 1584), S. 809ff.

die zu dergleichen Auffassungen gelangen und diese aussprechen, ja krank sind und der ärztlichen und seelsorgerlichen Behandlung bedürfen, während Strafe hier – Grenzfälle, in denen es sich tatsächlich um Gesunde handelt, ausgenommen – kaum etwas ausrichten dürfte.

Brenz geht in seiner Predigt auf die Mittel ein, mit denen man Unfällen durch Gewitter usw. zuvorkommen könne. Er beantwortet sie ähnlich wie Thomas Rorer vor ihm. Weder geweihte Kräuter, noch Rauchwerk oder Glockenläuten können solche Strafe abwenden. Während der Ungewitter soll man in der Kirche oder zu Hause Gottes Barmherzigkeit erflehen. Wenn Unglücksfälle durch Ungewitterkatastrophen entstünden, so solle man nicht die Unholden zu verbrennen suchen, sondern durch Erkenntnis der Sünde, Buße und Bekehrung darauf reagieren.

Weier schrieb am 10. Okt. 1565 an Brenz ⁵⁵. Die milde Auffassung Brenzens erkennt er voll an, aber am wesentlichen Punkt widerspricht er ihm.

Er leugnet, daß der Teufel Menschen berede, sich als Unholde auszugeben, die Gewitter zum Schaden der Mitmenschen verursachen, so daß sie mit Recht unter das kaiserliche Gesetz fielen. Die Voraussetzung dieses kaiserlichen Gesetzes sei überhaupt irrig, was er in seinem Buche bewiesen hätte. Keinem Menschen sei eine solche Gewalt gegeben, auf das Wetter Einfluß zu gewinnen. Zwar habe die Folter allerlei «Bekenntnisse» zutage gefördert, jedoch sei denen nicht zu glauben. Oft handle es sich um alte Weiber, die in ihrem Sinn verwirrt seien. Zwischen vernünftigen Menschen, die nach Bösem trachten, und offenbar gemütskranken Seelen müsse klar unterschieden werden. Die sog. Unholden, die angeblich unter dem Einfluß des Teufels stehen, sind für Weier eigentlich identisch mit den Neidischen und Übelwollenden, die anderen Menschen Mißgunst entgegenbringen und Schaden wünschen. Dergleichen Menschen brauchen die rechten Seelsorger, die sie wieder auf den richtigen Weg führen, sie zur Buße anleiten, damit sie dem Teufel absagen. Wo aus solcher üblen Gesinnung wirkliche Taten strafbaren Charakters fließen, da soll nach Weier mit Strafe der Verbannung und finanzieller Auflage vorgegangen werden, nicht aber mit der Todesstrafe.

Brenz beantwortete Weiers Brief am 26. Dez. 1565 ⁵⁶. Er anerkannte die Bemühungen Weiers, den ungerecht Verfolgten Gerechtigkeit zu schaffen. Er möchte jedoch zeigen, daß bereits der Versuch zu einer Tat, die Böses intendiert – gleichgültig, ob der Planende sie überhaupt auszuführen vermag –, strafbar ist.

Wenn z. B. eine verworfene Weibsperson Kräuter sammle und koche in der Absicht, damit Mitmenschen zu schaden, so verdiene das Ahndung durch das weltliche Gericht, weil es sich hier um den «vollendeten Versuch» im

⁵⁵ Pressel (A. 18), Nr. 485.

⁵⁶ Pressel (A. 18), Nr. 486.

juristischen Sinne handle. Die Unterscheidung zwischen geistig verwirrten und normalen «Sündern» im betreffenden Sinne müsse freilich vollzogen werden. Brenz gibt auch zu, daß trotz möglicher realer Einwirkung des Teufels auf Menschen diese doch niemals die Taten vollbringen können, deren sie der Volksglaube beschuldigt. Falls Menschen, die solcher Taten angeklagt würden, sich selbst bezichtigt hätten, so müsse es sich um durch den Teufel gewirkte Täuschung handeln.

Damit hatte Brenz doch im Grunde zugegeben, daß in den Fällen, wo verwirrte Menschen sich Verbrechen zulegten, die sie nie begangen haben konnten, sich lediglich schreckliche Täuschung und Irrung im Hintergrunde verbarg. Dort aber, wo schuldlose Menschen angeklagt wurden, ohne etwas von dem zuzugeben, was ihnen zur Last gelegt war, mußte es ja in besonderer Weise zu tragischen Verwicklungen kommen, wenn das Gesetz meinte, in Aktion treten zu müssen. Deshalb ist es bewegend, zu sehen, wie Brenz – befangen in der Annahme eines ewigen sog. göttlichen und menschlichen Rechtes, wie es sich ihm und seinen Zeitgenossen wohl vor allem aus dem Alten Testament, und hier insbesondere aus Ex. 22, ergab - den Ausweg in die Seelsorge suchte und das Gebiet des weltlichen Rechtes in konservativer Gesinnungstreue anerkennen zu müssen glaubte. Die schon früher zu beobachtende Loyalität gegenüber dem Kaiser und seinem Gesetz führte zur geistigen Beschränktheit bei der Beurteilung eines geistes- und religionsgeschichtlichen Phänomens voller menschlicher Rätsel und Abgründe. Brenz teilte hier mit seinen Zeitgenossen die Begrenztheit des Blickpunktes, stand aber zweifellos doch an der Schwelle zu klarerer Erkenntnis.

Dr. Weier antwortete nochmals am 18. Juli 1566 ⁵⁷. Er lehnte die Berufung auf die kaiserlichen Gesetze ab, weil diese sich auch gegen Brenz selbst richten könnten. Weier forderte damit implizit eine Reform der einschlägigen Rechtsordnungen.

*

Aus dem Aufweis der jeweils situationsbedingten Position, die Brenz geltend gemacht hat, können wir insgesamt folgern, daß Brenz auf dem Weg war, in kritischer *Unterscheidung* zwischen dem immergeltenden *Evangelium* und den zeitbedingten *Ideologien* Möglichkeiten und Grenzen evangelischer *Toleranz* besser und tiefer zu

⁵⁷ De praestigiis (A. 54), S. 831ff.

verstehen und Anleitung zu bieten, lediglich zeitbedingte Gesichtspunkte zu überprüfen. Jedenfalls hat Brenz, was auch seine Stellung in den Lehrstreitigkeiten des Reformationsjahrhunderts vielfältig zeigen kann, mit dem Toleranzproblem lebendig gerungen. Er, der nach Luthers Tode die innerevangelische Diskussion maßgeblich beeinflußt hat, unterscheidet sich darin zweifellos von Melanchthon.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Neuendettelsau